

**Zu Punkt :**

## **Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes**

hier: Stellungnahme der Gemeinde Alpen

Vorlagen Nr. 1046 UG/2013

---

Mit Schreiben vom 15.08.2013 hat die Landesregierung das Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (LEP) eingeleitet. Es besteht die Möglichkeit, zu dem Planwerk bis zum 28.02.2014 Stellung zu nehmen. Die Unterlagen liegen den Fraktionen vor und sind im Ratsinformationssystem eingestellt.

### **Kapitel 1 Rahmenbedingungen, Aufgabe, Leitvorstellung, Ausrichtung**

Der LEP legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem Zeithorizont von rund 20 Jahren fest. Er integriert dabei das bisherige Landesentwicklungsprogramm und enthält übergreifende Vorgaben, Festlegungen sowie die zeichnerischen Festsetzung im Maßstab 1:300.000. Im Rahmen des LEP sind allerdings nur bedingt räumlich konkret abgegrenzte Festlegungen zu Nutzungen und Schutzfunktionen möglich. Solche Konkretisierungen werden weitgehend der nach geordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung überlassen. Sie müssen dort gemäß § 4 ROG unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der im LEP textlich festgelegten Ziele und Grundsätze sowie zeichnerischen Festlegungen erfolgen.

Seit der Aufstellung des bisher gültigen LEP in den 1990er Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung geändert und machen eine Anpassung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze erforderlich. Dies betrifft insbesondere den demographischer Wandel mit seinen Schrumpfungs-, Alterungs- und gesellschaftlichen Diversifizierungsprozessen, den wirtschaftlichen Strukturwandel und die fortschreitende Globalisierung, den Klimawandel sowie die aktuellen Entwicklungen im Einzelhandel.

Vor dem Hintergrund seines gesetzlichen Auftrages nach § 1 ROG sieht die Landesregierung folgende strategische Ausrichtungen des LEP:

- Nachhaltige und langfristige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen,
- Natur-, Landschafts- und Artenschutz (15 % der Landesfläche),
- Umsetzung der Klimaschutzziele mit konsequenter Nutzung erneuerbarer Energien und effizienter Energieerzeugung durch Kraft-Wärme-Kopplung.
- Sicherung der Rohstoffversorgung für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren bei Lockergesteinen und 35 Jahren bei Festgesteinen,
- erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung als Anker der regionalen Identität,
- Verminderung der Freirauminanspruchnahme mit einer flächensparenden und bedarfsgerechten und kompakten Siedlungsentwicklung (Siedlungsflächenmonitoring, 5 ha-Ziel),

- Stärkung der zentralen Orte und der Innenstädte zur flächendeckenden Sicherung der infrastrukturellen Daseinsvorsorge und Grundversorgung mit attraktiven Angeboten der öffentlichen und privaten Dienstleistungseinrichtungen,
- Gewährleistung von Mobilität und Erreichbarkeit für alle Bevölkerungsgruppen,
- Förderung von wirtschaftlichem Wachstum und Innovation mit einem bedarfsgerechten regionalem Gewerbe- und Industrieflächenangebot,
- regionale Kooperation und Ausbau der landesweiten Metropolfunktion sowie
- Steigerung der Raumqualität durch Immissionsschutz /Trennungsgrundsatz.

In diesem Zusammenhang werden in erster Linie für die Regionalplanungsebene folgende (zu beachtende) Ziele und (abwägungsrelevante) Grundsätze definiert, wobei die im Planentwurf formulierten Ziele bereits jetzt von öffentlichen Stellen als Erfordernisse der Raumordnung bei anderen Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen sind. *Es sei an dieser Stelle ergänzend angemerkt, dass sich die Gemeinde Alpen bei der Aufstellung des Regionalplanes für die Metropole Ruhr umfassend einbringt; sie begleitet dabei mehrere Arbeitskreise.*

## **Kapitel 2 Siedlungsentwicklung**

Die räumliche Entwicklung im Landesgebiet ist auf das bestehende, funktional gegliederte System zentraler Orte auszurichten (Ziel 2-1). Zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilen des Landes sind dabei Erreichbarkeiten und Qualitäten von Einrichtungen der Daseinsvorsorge unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung, der Sicherung wirtschaftlicher Entwicklungschancen und guter Umweltbedingungen auf das funktional gegliederte System zentraler Orte auszurichten (Grundsatz 2-2).

*Die Gemeinde Alpen wird dabei als nach wie vor als Grundzentrum im ländlichen Raum mit allen erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen dargestellt.*

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. Im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegene Ortsteile sind in ihrer städtebaulichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor allem auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung auszurichten (Ziel 2-3).

*Der LEP-Entwurf sieht hier weiterhin den Ortsteil Alpen als Siedlungsschwerpunkt. Damit wird die städtebauliche Entwicklung der übrigen Ortsteile auf den Eigenbedarf fixiert.*

*In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf eine Stellungnahme der Gemeinde Alpen vom 29.04.2013 an den Regionalverband Ruhr (RVR) in seiner Funktion als örtlich zuständige Regionalplanungsbehörde zu verweisen. In dem Schreiben wurde noch einmal auf die Ergebnisse des Gemeindeentwicklungsplanes Alpen*

2030 und den darauf basierenden städtebaulichen Zielvorhaben des zurzeit im Neuaufstellungsverfahren befindlichen Flächennutzungsplanes hingewiesen wurde. Beide Planwerke sind mit der betreffenden Behörde abgestimmt worden. Zu verweisen ist hier insbesondere auf die positive Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde gemäß § 34 Abs. 1 LPlG vom 31.05.2012.

Danach sind die städtebaulichen Perspektiven für den Ortskern Alpen, der bislang den örtlichen Siedlungsschwerpunkt darstellt, aufgrund diverser Restriktionen mittelfristig erschöpft. Von daher hatten RVR und Gemeinde gemeinsam festgestellt, dass eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung dort nicht mehr stattfinden kann. Entsprechende räumliche Potenziale weist lediglich der Ortsteil Menzelen-West auf, der künftig insoweit zu einem 2. Siedlungsschwerpunkt entwickelt werden könnte. Derzeit ist dieser Ortsteil jedoch landes- und regionalplanerisch nicht als Siedlungsbereich dargestellt und insoweit lediglich auf eine Eigenbedarfsentwicklung festgelegt. Gleichwohl ist im GEP 99 dort auch ein SPNV-Haltepunkt vorgesehen, der bei Realisierung einen gewissen regionalplanerischen und städtebaulichen Bedeutungszuwachs bedeuten würde.

Die erschließungstechnisch komplett ausgestatteten Ortschaften Menzelen-Ost und Menzelen-West weisen aufgrund ihrer gemeinsamen grundzentralen Infrastruktureinrichtungen räumliche Interdependenzen auf. Zu den entsprechenden Gemeinbedarfseinrichtungen zählen u. a. zwei Kindergärten, eine Grundschule, diverse Spielplätze, ein Friedhof, kirchliche Einrichtungen, ein Sportplatz nebst Turnhalle, DRK-Heim, Feuerwehrgerätehaus sowie Zweigstellen der Volksbank und Sparkasse. Auf der Grundlage der bereits regionalplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplanung wird sich in Menzelen-West in Kürze zudem ein Nahversorgungszentrum mit einem großflächigen Lebensmittelmarkt im Vollsortimentssegment sowie einem kleinflächigen Drogeriemarkt entwickeln.

Die Bevölkerungszahl der Ortskerne beträgt derzeit zusammen genommen rund 2.860 Einwohner, wobei die gegenwärtige Aufnahmekapazität der Ortslage Menzelen-Ost bei etwa 1.700 Einwohnern und Menzelen-West bei ca. 1.550 Einwohnern liegt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen in anderen Regierungsbezirken bei vergleichbaren Fällen entsprechende Ausnahmeregelungen getroffen werden konnten und auch Ortsteile mit einer Aufnahmekapazität von knapp weniger als 2000 EW dargestellt wurden. Es ist daher anzuregen, bei der Neuaufstellung des LEP und der Aufstellung des Regionalplanes für die Metropole Ruhr im Wege der Gleichbehandlung ebenso zu verfahren und insoweit eine regionalplanerische Aufwertung der o. g. Ortschaften (insbesondere der Ortslage Menzelen-West) in Form einer Darstellung als Siedlungsbereich zu prüfen.

### **Kapitel 3 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung**

Die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes ist im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten. Dabei ist die dargestellte Gliederung des Landes in die historisch gewachsene Kulturlandschaften zu Grunde zu legen. In den Regionalplänen sind

für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen (Ziel 3-1).

Dabei sollen die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre Wert gebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrheinwestfälischen landschafts- und baukulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden. In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche mit ihren Wert gebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden (Grundsatz 3-2).

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden. Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden (Grundsatz 3-3).

In beeinträchtigten Landschaftsbereichen, die in großem Umfang umgenutzt oder saniert werden, sollen Möglichkeiten zur Gestaltung hochwertiger, neuer Kulturlandschaftsbereiche genutzt werden. Dabei sollen Zeugnisse der früheren Nutzung sichtbar bleiben. (Grundsatz 3-4).

*Die Ziele und Grundsätze verweisen in erster Linie auf weitere regionalplanerische sowie bestehende rechtliche und administrative Aufgaben der Kommunen zur Bewahrung des kulturellen Erbes im Rahmen des Denkmalschutzes und sind örtlich mithin eher mittelbar bedeutsam. Die Gemeinde Alpen ist dabei dem Landschaftsraum Unterer Niederrhein zugeordnet mit der römischen Limesstraße (bestehend aus einem römischen Straßentrassenkorridor, begleitender militärischer und ziviler Infrastruktur und römischer Besiedlung) als landesbedeutsamer Kulturlandschaftsbereich.*

*Der linke Niederrhein ist geprägt durch die reizvolle Landschaft der Rheinniederung mit schwachen Relief, durchziehenden Altstromrinnen und abwechslungsreichen geomorphologischen Kleinstrukturen ohne besondere Umweltbeeinträchtigungen. Die anthropogene Besiedlung des Raumes erfolgte zunächst auf der Grundlage landwirtschaftlicher Ansprüche und spätmittelalterlichen Dorfstrukturen mit entsprechenden Bau- und Bodendenkmälern (Katen, Herrenhäuser, Kirchen, Friedhöfe, Landwehren und Burganlagen). Der Gemeinde Alpen fehlt allerdings ein städtebaulich wirksamer historischer Ortskern. Hier soll das am 23.06.2009 beschlossene Stadtumbaugebiet Alpen entgegen wirken. Überdies findet zurzeit auch keine denkmalrechtlich qualifizierte Auseinandersetzung mit dem römischen Erbe statt. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland vom 03.05.2013 anlässlich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes verwiesen, die auf bislang noch nicht inventarisierte Relikte (u. a. Römerstraße, Brandgräber und militärische Übungslager) hinweist.*

*Darüber hinaus bieten die mit dem örtlich zu erwartenden Kiesabbau verbundenen Eingriffe in den Landschaftsraum (Reservegebiete gemäß 51. Änderung des GEP'99 vom 10.11.2008) die Chance einer qualitativ hochwertigen Neugestaltung der betroffenen Teilräume im Sinne der Vorgaben des Gemeindeentwicklungsplanes Alpen 2030 (Entwicklung von Freizeit- oder Naturschutzseen).*

#### **Kapitel 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen
- die Nutzung der Potentiale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme
- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO<sub>2</sub>-Senken wie z. B. Mooren und Grünland (Grundsatz 4.1)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen beitragen

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potentiellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen
- sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen,
- die Berücksichtigung sich ändernder Bedingungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten (Grundsatz 4-2).

Die Raumordnungspläne setzen diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans NRW um, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können (Ziel 4-3).

Vorliegende regionale und kommunale Klimaschutzkonzepte sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen (Grundsatz 4-4).

*Die Gemeinde Alpen scheint auf dem richtigen Weg zu sein. Dies gilt sowohl für die Zielvorgaben des Gemeindeentwicklungsplanes Alpen 2030 als auch den Prozess zur Erarbeitung des kommunalen Klimaschutz- und –anpassungskonzeptes. Beide Konzepte greifen die Grundsätze des LEP-Entwurfs auf und entwickeln ortsbezogene Strategien, um dem Klimawandel entgegen zu treten. Mit der Teilnahme am Landeswettbewerb KWK-Modellkommune 2012-2017 (Nahwärmekonzept Alpen-Ost) ergibt sich eine weitere strategische Perspektive.*

## **Kapitel 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit**

Regionale Entwicklungskonzepte sowie Maßnahmen und Projekte für die regionale Daseinsvorsorge und eine nachhaltige Regionalentwicklung, die von kommunalen, regionalen und/oder staatlichen Institutionen auch in Zusammenwirken mit privaten Akteuren erarbeitet worden sind, sollen wie Fachbeiträge von der Regionalplanung berücksichtigt werden (Grundsatz 5.1).

*Interkommunale Zusammenarbeit wird künftig eine immer stärkere Bedeutung beizumessen sein. Dies gilt beispielsweise bei der Entwicklung von gemeinsamen Gewerbegebieten. Aus Sicht der Verwaltung sollte diesem Aspekt künftig mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.*

Die regionalen Kooperationen sowie das Land Nordrhein-Westfalen sollen die Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen entwickeln. Sie sollen die Standortvoraussetzungen für die internationalen Metropolfunktionen insbesondere in den Bereichen Infrastruktur, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung sowie Kultur, Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus sichern und verbessern (Grundsatz 5.2).

*Ein wenig merkwürdig mutet es allerdings an, dass der vorliegende LEP-Entwurf dem gesamten Land NRW eine Metropolfunktion zubilligt, die bei realistischer Betrachtung durch die Kernstädte des Ruhrgebiets und die Rheinschiene mit Köln und Düsseldorf getragen wird.*

Durch grenzüberschreitende und transnationale Zusammenarbeit soll die Raumentwicklung in Europa mitgestaltet und insbesondere in den grenznahen Räumen eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung gewährleistet werden (Grundsatz 5.3).

*Hinsichtlich der transnationalen Zusammenarbeit sei auf die Mitgliedschaft der Gemeinde in der Euregio Rhein-Waal verwiesen. Im Zusammenhang mit KliKER oder den örtlichen Museumsprojekten zeigt sich die Effizienz und Effektivität derartiger Kooperationen.*

### **Kapitel 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum**

Die Siedlungsentwicklung ist bedarfsgerecht und flächensparend an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen auszurichten (Ziel 6.1-1).

*Die langfristigen kommunalen Entwicklungsperspektiven sind im Gemeindeentwicklungsplan Alpen 2030 ausführlich beschrieben. Im Kern wird davon ausgegangen, dass eine stabile Bevölkerungsentwicklung mit 13.000 Einwohnern nicht ausgeschlossen ist, die in etwa der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen entspricht. Es wird weiterhin ein moderater Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarf gesehen.*

*Die Landesregierung beabsichtigt in diesem Zusammenhang eine landeseinheitliche Methode zur Berechnung des Siedlungsflächenbedarfs für Wohnen und Gewerbe einzuführen. Allerdings sind die bislang im Rahmen des so genannten „Vallee-Gutachtens“ vorgeschlagenen Ansätze mehr als unbefriedigend, weil sie insbesondere zu einer Behinderung der weiteren gewerblichen Entwicklung geführt und wirtschaftspolitisch kontraproduktiv gewirkt hätten.*

Bisher für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind (Ziel 6.1-2).

*Die Gemeinde Alpen stellt zurzeit ihren Flächennutzungsplan neu auf. Der Plan ist insbesondere hinsichtlich der Flächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe regionalplanerisch abgestimmt (Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde gemäß § 34 Abs. 1 LPlG vom 31.05.2012). Die Gemeinde Alpen geht davon aus, dass diese Abstimmung weiterhin Gültigkeit hat und nicht in Frage gestellt wird (Vertrauensschutz).*

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der dezentralen Konzentration entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen (Grundsatz 6.1-3).

*Die Erhaltung und Konsolidierung der grundzentralen Funktion der Gemeinde ist ausdrückliches Ziel der Gemeindeentwicklungsplanung.*

Eine bandartige Siedlungsentwicklung entlang von Verkehrswegen ist zu vermeiden. Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist zu verhindern (Ziel 6.1-4).

*Die künftigen räumlichen Entwicklungsperspektiven ergeben sich aus der in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanung. Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde fokussiert sich dabei auf die Ortskerne. Bestehende Siedlungsansätze sind dabei durch Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB rechtlich klargestellt. Die Gemeinde verhält sich insoweit zielkonform.*

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der nachhaltigen europäischen Stadt kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiraumsystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch

Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen eine klar erkennbare und funktional wirksame Grenze zum Freiraum bilden (Grundsatz 6.1-5).

*Die Gemeindeentwicklung verfolgt das Leitbild „Ort der kurzen Wege“ mit einer umweltrechtlich unbedenklichen aber kompakten Mischung von Wohnen, Dienstleistungen und Gewerbe. Die ausreichende Durchgrünung der Ortslagen ist gewährleistet und wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gesichert. Hier wird u. a. auf das Konzept der Grünen Bänder und Stadtumbaugebiet Alpen verwiesen. Die Siedlungsränder sind klar zum Freiraum abgegrenzt.*

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen (Ziel 6.1-6).

*Es wird auf den in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan verwiesen. Die Gemeinde ist darüber hinaus stets darum bemüht, die Innenentwicklung durch eine adäquate Nachverdichtung zu unterstützen. Jüngstes Beispiel hierfür ist die vorliegende 1. und 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Rathausplatz“ oder die anstehende Weiterentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Lemkenweg“.*

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen die städtebaulichen Voraussetzungen für energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie für die passive und aktive Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien schaffen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern (Grundsatz 6.1-7).

*Es wird wiederum auf den Gemeindeentwicklungsplan Alpen 2030 und das Klimaschutz- und –anpassungskonzept der Gemeinde Alpen verwiesen. Konkretes Beispiel ist die Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Alpen-Ost“ im Zusammenhang mit der Teilnahme der Gemeinde Alpen am Landeswettbewerb KWK-Modellkommune 2012-2017.*

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen soll nur erfolgen, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen.

Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden (Grundsatz 6.1-8).



*Die Gemeinde Alpen verfügt über keine Konversions- oder Brachflächen im Sinne dieser Grundsatzforderungen.*

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden (Grundsatz 6.1-9).

*Im Rahmen des Gemeindeentwicklungsplanes Alpen 2030 wurde bereits auf die Notwendigkeit einer vorausschauenden Infrastrukturkostenbetrachtung hingewiesen. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie dieser Grundsatz im Rahmen der Regionalplanung umgesetzt werden wird. Zumindest werden Planungsempfehlungen erwartet, auf welcher methodischen Grundlage die Folgekostenberechnung erfolgen soll.*

Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch). Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen (Ziel 6.1-10).

*Aus gemeindlicher Sicht ist ein entsprechender Flächentausch bereits geübte Planungspraxis.*

Die flächensparende Siedlungsentwicklung folgt dem Leitbild, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren. Im Regionalplan kann der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums nur erweitert werden wenn

- aufgrund der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung ein Bedarf an zusätzlichen Bauflächen nachgewiesen wird und
- andere planerisch gesicherte aber nicht mehr benötigte Siedlungsflächen gemäß Ziel 6.1-2 wieder dem Freiraum zugeführt wurden und
- im bisher festgelegten Siedlungsraum keine andere für die Planung geeignete Fläche der Innenentwicklung vorhanden ist und
- ein Flächentausch nicht möglich ist.

Ausnahmsweise ist im Einzelfall die bedarfsgerechte Erweiterung vorhandener Betriebe möglich, soweit nicht andere spezifische freiraumschützende Festlegungen entgegenstehen (Ziel 6.1-11).

*Obgleich das allgemeine Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung vorbehaltlos geteilt und auch insbesondere das Instrument des Siedlungsflächenmonitorings unterstützt wird, ergeben sich trotzdem Bedenken gegen die hier vorliegende Zielformulierung. Zum einen stellt sich die Frage, ob sich der Siedlungsflächenverbrauch überhaupt auf ein Nettonullsummenspiel reduzieren lässt. Dabei wird es insbesondere im ländlichen Raum schwierig sein, geeignete Flächen zu finden, die im Wege des Flächentausches oder Rückbaus eingebracht werden können. Zudem fehlen dort im Regelfall entsprechende Brachflächen. Unklar bleibt auch, auf welchem grundlegenden Verteilungsmaßstab das 5-ha-Ziel bis zum Jahre 2020 kommunal ausdifferenziert*

*werden soll (z. B. nach Gemeindefläche / Einwohnerzahl). Die Gemeinde erwartet hier eine methodisch nachvollziehbare Aussage des Landes. Unakzeptabel ist allerdings die Anrechnung betriebsgebundener Erweiterungsflächen auf den allgemeinen Gewerbeflächenbedarf der Kommunen mit der eventuellen Verpflichtung der Flächenrücknahme an anderer Stelle.*

## **Kapitel 6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche**

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden ist auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen [zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche] (Ziel 6.2-1).

Bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche sollen Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs besonders berücksichtigt werden (Grundsatz 6.2-2).

Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben (Grundsatz 6.2-3).

*Diese Ziele und Grundsätze entsprechen der gemeindlichen Planungspraxis. Zielvorgabe ist dabei einerseits die städtebauliche Konsolidierung des Siedlungsschwerpunktes Alpen und andererseits die Entwicklung eines zweiten Siedlungsschwerpunktes Menzelen (Gemeindeentwicklungsplan Alpen 2030).*

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sind in der Regel unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeine Siedlungsbereichen festzulegen. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen (Ziel 6.2-4).

*Die Zieldarstellung richtet sich primär an die Regionalplanung. Obwohl die zeichnerischen Darstellungen lediglich nachrichtlich aus dem GEP'99 übernommen wurde und gemäß den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 nur eine Vorstellung von der aktuellen Siedlungsstruktur vermitteln soll, die gemäß den Zielen und Grundsätzen weiterzuentwickeln ist, sollte unter Bezugnahme auf die Einlassungen der Gemeinde zu Ziel 2-3 eine zeichnerische Darstellung der Ortslage Menzelen-West bereits auf der Ebene des LEP erfolgen. Ansonsten könnte die entsprechende Ausweisung bei enger Auslegung dieses Ziels im Regionalplan versperrt sein (präjudikative Wirkung der Landesplanung).*

Eine bedarfsgerechte Rücknahme Allgemeiner Siedlungsbereiche im Regionalplan oder entsprechender Bauflächen im Flächennutzungsplan soll vorrangig außerhalb der zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche realisiert werden (Grundsatz 6.2-5).

*Es wird auf die Ausführungen der Gemeinde zu Ziel 6.1-2 Bezug genommen.*

### **Kapitel 6.3 Festlegungen für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

Für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ist in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern (Ziel 6.3-1).

Regional- und Bauleitplanung sollen dafür Sorge tragen, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden (Grundsatz 6.3-2).

Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Ausnahmsweise kann ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden, wenn eine Festlegung unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

- Vorrangige topographische und naturräumliche Gegebenheiten oder
- andere entgegenstehende Schutz- oder Nutzungsbindungen, z. B. solche des Naturschutzes oder des Hochwasserschutzes oder
- das Fehlen bzw. die fehlende Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, möglichst ohne Ortsdurchfahrten, oder
- die Notwendigkeit betriebsgebundener Erweiterungen und keine raumordnerischen Festlegungen entgegenstehen.

Dabei sind vorrangig Flächenpotentiale zu nutzen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- Wiedernutzung von Brachflächen – sofern diese für eine gewerbliche Nachfolgenutzung geeignet sind,
- kurzwegige Anbindung (vorhanden oder bis zur Inanspruchnahme des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen umgesetzt) an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität [insbesondere Bahn, Schiff, öffentlicher Personennahverkehr] (Ziel 6.3-3).

Bevor ein anderer im Freiraum gelegener Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt wird, ist eine interkommunale Zusammenarbeit an Standorten in anderen Gemeinden, die unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließen, anzustreben. Auch bei der Umsetzung von unmittelbar an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen anschließenden Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen sollen die Chancen interkommunaler Zusammenarbeit genutzt werden (Grundsatz 6.3-4).

Auch neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die nicht isoliert im Freiraum liegen, sollen dort festgelegt werden, wo eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist. Multimodale Schnittstellen sollen dabei von der Regionalplanung vorrangig für eine bedarfsgerechte Festlegung von Flächen für Logistikstandorte genutzt werden. Darüber hinaus sollen neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dort festgelegt werden, wo die Nutzung vorhandener Wärmepotenziale oder erneuerbarer Energien möglich ist (Grundsatz 6.3-5)

*Zunächst wird auf das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und die verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde verwiesen. Die Ziele und Grundsätze sind insoweit beachtet.*

*Ferner ist zur Kenntnis zu nehmen, dass die Landesplanung bei der Industrie- und Gewerbeflächenentwicklung grundsätzlich regionale bevorzugt. Aus kommunaler Sicht besteht gleichwohl aber auch ein Interesse an einer eigenen Flächenentwicklung zur Sicherung der lokalen Wirtschaftskraft (Gewerbesteueraufkommen, Infrastrukturauslastung). Eine entsprechende Klarstellung des Ziels 6.3-1 wird angeregt.*

*Es wird davon ausgegangen, dass der Grundsatz 6.3-4 das Ziel 6.3-3 für isolierte Gewerbe- und Industrieflächenstandorte ergänzen soll. Zu beachten ist jedoch, dass die Städte- und Gemeinden bei systematischer Umsetzung dieses Grundsatzes durch die Regionalplanungsbehörden im Extremfall auch zu einer interkommunalen Zusammenarbeit mit planwirtschaftlichen Zügen genötigt werden könnten. Dies dürfte dem Artikel 28 Abs. 2 GG (Planungshoheit der Gemeinden) widersprechen.*

#### **Kapitel 6.4 Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**

Als Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben werden festgelegt:

1. Datteln/Waltrop,
2. Euskirchen/Weilerswist,
3. Geilenkirchen-Lindern,
4. Grevenbroich-Neurath.

Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sind zu sichern (Ziel 6.4-1).

Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 80 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens. Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden. Erforderlich ist eine Einzelfallentscheidung der Landesregierung (Ziel 6.4-2).

Die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben sollen von Land und Kommunen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Wirtschaft geplant, entwickelt und vermarktet werden (Grundsatz 6.4-3).

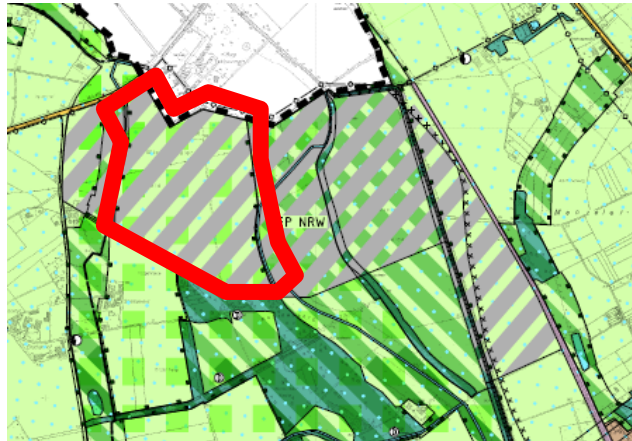
*Seit 1974 werden im LEP VI landesweit Gebiete für flächenintensive Großvorhaben festgesetzt, die für die Wirtschaftsstruktur des Landes von besonderer Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang wurden auch mögliche Standorte für die Energieerzeugung ausgewiesen. 1979 ist seitens der Landesregierung im Zuge einer Neukonzeptionierung erstmalig auch über einen konventionellen Kraftwerkstandort in Alpen diskutiert worden. Die Darstellung war von Beginn an umstritten; dennoch wurde 1984 gegen den erklärten Willen der Gemeinde eine entsprechende 2. Änderung der LEP VI in Kraft gesetzt und war seit dem Ziel der Landesplanung. Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes wurde etwa ab 1982 auch eine Konkretisierung des Standortes im Bereich „Winnenthal“ ins Auge gefasst und mit Genehmigung des GEP im Jahre 1986 rechtswirksam.*

*Die Gemeinde Alpen hat nachfolgend immer wieder versucht, im Zuge landesplanerischer Zielabweichungsverfahren auf eine Streichung des LEP-VI-Standortes hinzuwirken; zuletzt bei der Novellierung des Regionalplans im Jahre 1999 und in einem GEP-Änderungsverfahren 2007; leider jedoch ohne Erfolg. Obwohl sich auch mittlerweile sowohl die bundes- als auch landespolitische Philosophie zum Kraftwerksbau fundamental verändert hat, ist es noch nicht gelungen, die aus gemeindlicher Sicht wenig nachvollziehbare Planung zu korrigieren. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Frage aufgeworfen, ob im hiesigen Raum auf Grund der vorhandenen Versorgungsdichte, der stetig wachsenden Bedeutung regenerativer Energiequellen und dezentraler Versorgungskonzepte und des absehbaren Auslaufens der lokalen Steinkohlenförderung im Jahre 2012 überhaupt noch ein relevanter Flächenbedarf für eine entsprechende großtechnische Anlage vorhanden ist.*

*Der Kraftwerkstandort Alpen wäre dabei in einer verkehrstechnisch eher exponierten Lage, die vermutlich ohne umfangreichere infrastrukturelle Maßnahmen (zum Beispiel weiterer Ausbau der Schienenstrecke Duisburg - Xanten) nicht aufzuschließen ist. Auch unter Umweltschutzgesichtspunkten würde eine Umsetzung der entsprechenden Planung keinen Sinn machen; abgesehen davon sprechen auch diverse landschaftsökologische Aspekte gegen ein entsprechendes Großprojekt. Zudem konnten kürzlich auf Teilflächen des Geländes einige militärische Übungslager aus römischer Zeit nachgewiesen werden (siehe Anmerkungen zu Kapitel 3). Ferner sind bis heute keine eigentumsrechtlichen Regelungen für das betreffende Areal getroffen worden; insoweit steht auch die Flächenverfügbarkeit in Frage.*

*Die Landesregierung folgt dieser Argumentation. So wurde bekanntlich bereits im Frühjahr 2010 ein erster Entwurf des Landesentwicklungsplans eingebracht, der die entsprechende Flächendarstellung zugunsten einer Freiraumentwicklung nicht mehr enthielt. Dies wird nun entsprechend umgesetzt und ist aus gemeindlicher Sicht nur zu begrüßen!*

*Es stellt sich allerdings die Frage, ob sich an dieser Stelle nicht auch die Entwicklung eines interkommunalen Industrie- und Gewerbegebietes für die Kommunen Alpen, Sonsbeck, Rheinberg und Xanten anbietet (siehe Kapitel 6-3). Zielrichtung könnte dabei die Entwicklung eines Technologieparks für die Entwicklung regenerativer Energien sein. Hierbei müssten allerdings sowohl die örtlichen Festsetzungen des geltenden Landschaftsplanes als auch die angesprochenen bodendenkmalpflegerischen Aspekte berücksichtigt werden. Dennoch verbliebe eine westliche Restfläche von rund 30 ha mit verkehrstechnischer Anschlussoption an die L 460 sowie einer vollständigen Außerschließung (Strom, Gas, Telekommunikation, Schmutzwasserkanal Veen – Menzelen, Wasser). Es empfiehlt sich in diesem Zusammenhang eine Abstimmung mit den Nachbarkommunen, der IHK Duisburg, der EAW des Kreises Wesel sowie der WMR.*



## **Kapitel 6.5 Großflächiger Einzelhandel**

Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dürfen nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden (Ziel 6.5-1).

Dabei dürfen Kerngebiete und Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur:

- in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie
- in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden.

Zentrenrelevant sind

- die Sortimente gemäß Anlage 1 und
- weitere von der jeweiligen Gemeinde als zentrenrelevant festgelegte Sortimente (ortstypische Sortimentsliste).

Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:

- eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener

baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und

- die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und
- zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Ziel 6.5-2).

Durch die Darstellung und Festsetzung von Kerngebieten und Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Ziel 6.5-3).

Bei der Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll der zu erwartende Gesamtumsatz der durch die jeweilige Festsetzung ermöglichten Einzelhandelsnutzungen die Kaufkraft der Einwohner der jeweiligen Gemeinde für die geplanten Sortimentsgruppen nicht überschreiten (Grundsatz 6.5-4).

Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten dürfen nur dann auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen dargestellt und festgesetzt werden, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10 % der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt (Ziel 6.5-5).

Der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente eines Sondergebietes für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten soll außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen 2.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche nicht überschreiten (Grundsatz 6.5-6).

Abweichend von den Festlegungen 1 bis 6 dürfen vorhandene Standorte von Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen als Sondergebiete gemäß § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung dargestellt und festgesetzt werden. Dabei sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen in der Regel auf die Verkaufsflächen, die baurechtlichen Bestandsschutz genießen, zu begrenzen. Wird durch diese Begrenzung die zulässige Nutzung innerhalb einer Frist von sieben Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert, sind die Sortimente und deren Verkaufsflächen auf die zulässigen Verkaufsflächenobergrenzen zu begrenzen. Ein Ersatz zentrenrelevanter durch nicht zentrenrelevante Sortimente ist möglich. Ausnahmsweise kommen auch geringfügige Erweiterungen in Betracht, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden erfolgt (Ziel 6.5-7).

Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Darüber hinaus haben sie dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb

zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird (Ziel 6.5-8).

Regionale Einzelhandelskonzepte sind bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen (Grundsatz 6.5-9).

Vorhabenbezogene Bebauungspläne für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung sind, soweit von § 12 Absatz 3a Satz 1 Baugesetzbuch kein Gebrauch gemacht wird, nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Festlegungen 1, 7 und 8 entsprechen; im Falle von zentrenrelevanten Kernsortimenten haben sie zudem den Festlegungen 2 und 3, im Falle von nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten den Festlegungen 4, 5 und 6 zu entsprechen (Ziel 6.5-10).

#### **Anlage 1 zu Ziel 6.5-2**

- Papier/Bürobedarf/Schreibwaren
- Bücher
- Bekleidung, Wäsche
- Schuhe, Lederwaren
- medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel
- Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik
- Spielwaren
- Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel (ohne Teilsortimente Angelartikel, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör, Jagdartikel, Reitartikel und Sportgroßgeräte)
- Elektrogeräte, Medien (=Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto – ohne Elektrogroßgeräte, Leuchten)
- Uhren, Schmuck und
- Nahrungs- und Genussmittel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)
- Gesundheits- und Körperpflegeartikel (gleichzeitig nahversorgungsrelevant)

*Die Ziele und Grundsätze sind vorab bereits in einem sachlichen Teilplan geregelt worden (siehe Vorlage 842 UG / 2012). Die Regelungen sind seit dem 13.06.2013 rechtskräftig. Für die Gemeinde Alpen werden sich vor dem Hintergrund der verbindlichen Vorgaben der vorliegenden kommunalen Einzelhandelskonzepte keine wesentlichen Veränderungen der örtlichen Planungspraxis (insbesondere für die Sicherung der Nahversorgung) ergeben. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die landesplanerische Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vom 31.05.2012 verwiesen.*

### **Kapitel 6.6 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus**

Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und barrierefreien Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden (Grundsatz 6.6-1).

*Die Funktion und Anordnung der örtlichen Erholungs-, Sport- und Freizeitanlagen, die in der Regel in den unmittelbaren Randbereichen der*



*Ortslagen liegen, entspricht dem landesplanerischen Grundsatz. Allerdings ist künftig die Barrierefreiheit der betreffenden Anlagen stärker in den Fokus zu nehmen.*

Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich neuer Ferien- und Wochenendhausgebiete sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.

Neue Ferien- und Wochenendhausgebiete bzw. -bereiche sind dabei unmittelbar anschließend an Allgemeinen Siedlungsbereichen festzulegen. Andere raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche festzulegen. Ausnahmsweise können für die Planung auch andere im Freiraum liegende Flächenpotentiale in Frage kommen, wenn:

- es sich um Brachflächen (z. B. militärische Konversionsflächen) handelt - sofern sie sich für eine solche bauliche Nachfolgenutzung eignen – oder um geeignete Ortsteile und
- vorrangige Freiraumfunktionen beachtet werden und
- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes, des Immissionsschutzes, des Denkmalschutzes und die natürliche Eigenart der Landschaft einschließlich des Orts- und Landschaftsbildes sowie ihr Erholungswert berücksichtigt werden und
- eine leistungsfähige, kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportkapazität (insbesondere Bahn, Schiff, öffentlicher Personennahverkehr) vorhanden oder geplant ist (Ziel 6.6-2).

*Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Freizeitsees Menzelen wird kein Widerspruch gesehen. Sie entspricht der Ausnahmeregel von Ziel 6.6-2. Es ist in diesem Zusammenhang wiederum auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und die vorliegende landesplanerische Stellungnahme vom 31.05.2012 zu verweisen. Eine Anbindung des Bereiches an den ÖPNV ist denkbar.*

## **Kapitel 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz**

Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sollen außerhalb des Siedlungsraumes keine zusätzlichen Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern (Grundsatz 7.1-1).

Der durch Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Wald und Oberflächengewässer bestimmte Freiraum soll erhalten werden. Seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als

- Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen sowie als Entwicklungsraum biologischer Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,
- Raum für Land- und Forstwirtschaft,
- Raum weiterer wirtschaftlicher Betätigungen des Menschen,
- Raum für landschaftsorientierte und naturverträgliche Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,
- Identifikationsraum und prägender Bestandteil historisch gewachsener Kulturlandschaften und
- gliedernder Raum für Siedlungs- und Verdichtungsgebiete (Grundsatz 7.1-2).

Die Regionalplanung hat den Freiraum durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und –nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen (Ziel 7.1-3).

Die Zerschneidung bisher unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden. Insbesondere bisher unzerschnittene verkehrsarme Räume, die eine Flächengröße von mindestens 50 qkm haben, sollen nicht durch eine linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden (Grundsatz 7.1-4).

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen. Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden. In erosionsgefährdeten Gebieten sollen bei der Neuplanung von Siedlungsgebieten im Randbereich Pufferzonen zur Verminderung von Erosionsschäden geschaffen werden (Grundsatz 7.1-5).

Die im LEP zeichnerisch festgelegten Grünzüge sind in den Regionalplänen zu sichern und weiter zu entwickeln. Sie sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen und in der Regel vor siedlungsräumlicher Inanspruchnahme zu schützen. Ausnahmsweise können siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalplanerisch festgelegten Grünzügen erfolgen, wenn die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt und für die siedlungsräumliche Inanspruchnahme keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen. Siedlungsräumliche Inanspruchnahmen von regionalen Grünzügen sind durch Rücknahmen von Siedlungsbereichen und Bauflächen oder Erweiterung des Grünzuges an anderer Stelle zu kompensieren (Ziele 7.1-6).

Freiraum, der nur noch wenige natürliche Landschaftselemente aufweist oder in seiner Landschaftsstruktur oder in seinem Erscheinungsbild geschädigt ist, soll durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen aufgewertet werden (Grundsatz 7.1-7).

Auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum sollen Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für erneuerbare Energien zum Tragen kommen (Grundsatz 7.1-8).

Bereiche, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die naturverträgliche und landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung besonders eignen, sollen für diese Nutzungen gesichert und weiterentwickelt werden (Grundsatz 7.1-9).

*Die Ausführungen richten sich primär an die Regionalplanungsebene. Der LEP-Entwurf stellt für den räumlichen Bereich der Gemeinde Alpen dabei auf der Grundlage des GEP'99 im Wesentlichen Agrarbereiche dar. Zusätzlich wird der Bereich der ehemaligen Auskiesungsseen in Menzelen-Ost ausgewiesen. Eine gesonderte zeichnerische Darstellung von Wald bzw. Waldgebieten erfolgt auf der Ebene des LEP (vermutlich maßstabsbedingt) nicht.*

*Soweit örtlich zutreffend, besteht gleichwohl eine große Übereinstimmung der Ziele und Grundsätze mit den grundsätzlichen Vorgaben des Gemeindeentwicklungsplanes Alpen 2030. Es ist in diesem Zusammenhang nochmals auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und die vorliegende landesplanerische Stellungnahme vom 31.05.2012 hinzuweisen.*

*Vor dem Hintergrund der Bestimmtheit des Grundsatzes 7.1-1 in Verbindung mit Ziel 6.1-2 gewinnen die Darstellung eines weiteren Siedlungsschwerpunktes in Menzelen(-West) sowie der Vorschlag auf Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes im Bereich der ehemaligen LEP-VI-Fläche zusätzliche strategische Relevanz.*

## **Kapitel 7.2 Natur und Landschaft**

Landesweit sind ausreichend große Lebensräume mit einer Vielfalt von Lebensgemeinschaften und landschaftstypischen Biotopen zu sichern und zu entwickeln, um die biologische Vielfalt zu erhalten. Sie sind funktional zu einem übergreifenden Biotopverbundsystem zu vernetzen. Dabei ist auch der grenzüberschreitende Biotopverbund zu gewährleisten (Ziel 7.2-1).

Die im LEP zeichnerisch festgelegten Gebiete für den Schutz der Natur sind für den landesweiten Biotopverbund zu sichern und durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten, zu entwickeln und - soweit möglich - miteinander zu verbinden (Ziel 7.2-2).

Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (Ziel 7.2-3).

Gebiete für den Schutz der Natur sollen auch dem Naturerleben und der naturverträglichen Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung dienen, sofern dies den

jeweiligen Erhaltungszielen und dem Schutzzweck nicht widerspricht (Grundsatz 7.2-4).

Auch außerhalb von Gebieten für den Schutz der Natur soll Freiraum, der sich durch eine hohe Dichte an natürlichen oder kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen, an für gefährdete Arten und Lebensräume bedeutsamen Landschaftsstrukturen oder durch besondere Eigenart und Schönheit auszeichnet, vor Inanspruchnahmen bewahrt werden, durch die seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder besondere Wertigkeit erheblich beeinträchtigt werden kann (Grundsatz 7.2-5).

Landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV - Arten oder europäischen Vogelarten sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden (Grundsatz 7.2-6).

*Im räumlichen Bereich der Gemeinde Alpen hat offensichtlich (lediglich) der bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesene Bereich Grenzdyck (Veen) eine Relevanz für das landesweite Biotopverbundsystem. Die weitere Sicherstellung landschaftsökologischer Raumfunktionen wird dem Regionalplan als Landschaftsrahmenplan sowie der bereits abgestimmten Landschaftsplanung des Kreises Wesel überlassen. Hiergegen ergeben sich aus kommunaler Sicht keine Bedenken.*

### **Kapitel 7.3 Wald und Forstwirtschaft**

Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln (Ziel 7.3-1).

Durch nachhaltige und ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind standortgerechte, ökologisch intakte, leistungsstarke Waldbestände zu erhalten, zu vermehren und zu entwickeln. Naturnahe Waldbestände sollen in ihrem Bestand und in ihrer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt erhalten und vermehrt werden. Teile des Waldes sollen im Rahmen des Waldnaturschutzes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden (Grundsatz 7.3-2).

Wald darf für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Die Errichtung von Windenergieanlagen auf forstwirtschaftlichen Waldflächen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden (Ziel 7.3-3).

In waldreichen Gebieten soll als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen vornehmlich die Struktur vorhandener Waldbestände verbessert

werden. In waldarmen Gebieten soll im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden (Grundsatz 7.3-4).

*Das allgemein formulierte Plankonzept des LEP-Entwurf soll im Rahmen der Regionalplanung auch zeichnerisch weiter ausdifferenziert werden. Es entspricht jedoch den entsprechenden Leitbild- und Zielvorgaben des Gemeindeentwicklungsplanes Alpen 2030. Im landesweiten Vergleich gilt die Gemeinde Alpen dabei als waldarm. Von daher ist einerseits eine (auch klimatisch gesehen standortgerechte) Waldvermehrung an geeigneter Stelle sinnvoll. Hinsichtlich etwaiger Standorte für die Errichtung von Windkraftanlagen (Ziel 7.3-3) wird andererseits auf die abwägungsrelevanten Ausschlusskriterien des Windkraftlerlasses des Landes NRW vom 11.07.2011 verwiesen.*

## **Kapitel 7.4 Wasser**

Bei der Nutzung von Gewässern soll die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Veränderungen auf Dauer erhalten werden. Grundwasser und Oberflächengewässer sollen nur im Rahmen ihrer Regenerationsfähigkeit genutzt werden und in einem guten Zustand im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union gehalten oder zu diesem Zustand hin entwickelt werden (Grundsatz 7.4-1).

Landesweit sollen strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. Oberflächengewässer sollen auch für Erholungs-, Sport- und Freizeit Zwecke genutzt werden können, soweit nicht erhebliche wasserwirtschaftliche oder naturschutzfachliche Belange entgegenstehen (Grundsatz 7.4-2).

*Die Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2 formulieren bekannte Vorgaben für eine nachhaltige Gewässernutzung. Sie sind gängige Planungspraxis und bilden insoweit bereits die Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörden.*

Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, sind so zu schützen und zu entwickeln, dass die Wassergewinnung und Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser dauerhaft gesichert werden kann. Sie sind in ihren für die Trinkwassergewinnung besonders zu schützenden Bereichen und Abschnitten in den Regionalplänen als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz festzulegen und für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen zu sichern (Ziel 7.4-3).

*Der LEP-Entwurf weist weite Teile des Gemeindegebietes als Bereiche für den Grundwasserschutz und Gewässerschutz aus. Betroffen hiervon sind insbesondere die Ortschaft Menzelen-Ost (Wasserschutzgebiet Gindericher Feld) sowie westliche Außenbereichslagen der Gemarkungen Bönninghardt und Veen. Hier ist mit weiteren wasserrechtlichen Aktivitäten (u. a. Ausweisungen im Rahmen des Regionalplanes und/oder Festsetzung von Wasserschutzgebieten mit entsprechenden Raumnutzungsrestriktionen) zu rechnen.*

*Die Gemeinde Alpen unterstützt überzeugende Konzepte und Maßnahmen des präventiven Trinkwasserschutzes. Gleichwohl wird seit Jahrzehnten um die Sinnhaftigkeit der örtlichen Darstellungen gestritten.*

*Die im Rahmen der vorliegenden Entwurfsunterlagen dargestellte Argumentation, die im Kern auf eine langfristige Versorgungssicherheit abhebt, wird dabei nach hiesiger Kenntnis durch keine aktuelle Bedarfsanalyse unterlegt. Diese Aufgabe wird auf die Ebene der Regionalplanung verlagert. Insofern erscheint die von der Landesregierung verfolgte Schutzstrategie nebulös. Es ist völlig unklar, ob in dem betreffenden Teilraum künftig überhaupt tatsächlich einmal Trinkwasser gefördert werden wird.*

*In diesem Zusammenhang sei insbesondere daran erinnert, dass im Jahre 1997 eine Umstellung des Wasserrechtes für das kommunale Wasserwerk Xanten-Wardt stattgefunden hat und seinerzeit die Erteilung entsprechender wasserrechtlicher Erlaubnisse für einen Standort im Bereich Eppinghoven durch die Bezirksregierung Düsseldorf u. a. aufgrund fehlender Bedarfsnachweise zurückgewiesen wurde. Gleichwohl ist dann im Jahre 2007 im Bereich Gindericher Feld eine Wasserschutzzone zugunsten des Wasserverbundes Niederrhein festgesetzt worden; jedoch findet auch hier auf absehbare Zeit keine Trinkwasserförderung statt.*

*Überdies sind damit Nutzungskonflikte praktisch vorprogrammiert. Beispiele hierfür sind:*

- Betriebswirtschaftliche Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung (Einschränkung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, zusätzliche Nachweis- und Dokumentationsaufgaben sowie spezifische Nutzungsverbote und Genehmigungspflichten),*
- Umstellungspflicht privater Grundstücksentwässerungsanlagen,*
- erhöhte Anforderungsprofile für den Kanalbau und die Kanalunterhaltung einschließlich Konzepte zur Niederschlagswasserbeseitigung und die Notwendigkeit von Dichtigkeitsprüfungen (ehemals § 61a LWG),*
- Vorgaben für den Straßenbau (Verzicht auf Ersatzbaustoffe),*
- eingeschränkte Zulässigkeit von Gewerbebetrieben (insbesondere Lagerung wassergefährdender Stoffe),*
- Auswirkungen auf die Nutzung von Friedhofsflächen,*
- Anforderungen an die Sanierung von Altlastenflächen (z. B. Ziegeleigelände Buderich),*
- Abwägungsprobleme bei Abgrabungsflächen, Auswirkungen auf Folgenutzungskonzepte,*
- Qualitätsprobleme bei offenen Wasserflächen mit Grundwasserzufluss,*
- wasserwirtschaftliche Folgeprobleme bei bergbaulichen Geländeabsenkungen oder*
- Hochwasserschutz (potenzielles Überflutungsgebiet des Rheins bei Deichausfall / Havarien mit Schadstoffeinträgen und temporärem Wegfall der Versorgung).*

*Dabei stellt sich insbesondere das Rechtsproblem, dass die mit späteren Schutzgebietsausweisungen präjudizierten Restriktionen ohne eine konkrete Wasserförderung unverhältnismäßig sind. Hier erwartet die Gemeinde Alpen von der Landesregierung einen kooperativen Planungsansatz, der alle örtlichen*

*Belange gleichrangig würdigt, eventuelle Nutzungskonkurrenzen frühzeitig aufgreift und die Konfliktlösung nicht auf nachgeordnete Planungsebenen verlagert. Insbesondere fehlt eine Aussage über den Ausschluss von hydraulic Fracturing (Fracking) in Wasserschutz- und -reservegebieten.*

Die im LEP zeichnerisch festgelegten Standorte geplanter Talsperren sind in den Regionalplänen einschließlich der bei geplanten Trinkwassertalsperren schutzbedürftigen Einzugsbereiche zeichnerisch festzulegen und als langfristige Option für ggf. künftig notwendig werdende Talsperren zu sichern (Ziel 7.4-4).

Bestehende oder geplante Talsperren sollen nach Möglichkeit in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen zugleich als Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie gesichert werden (Grundsatz 7.4-5).

Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Die Überschwemmungsbereiche sind von hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Siedlungsbereichen und Bauflächen, freizuhalten. Ausnahmen sind nur nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes möglich. Die innerhalb von Überschwemmungsbereichen in Flächennutzungsplänen dargestellten Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern. Standorte von raumbedeutsamen Hochwasserrückhaltebecken sind in den Regionalplänen als Überschwemmungsbereiche zu sichern und vorsorglich von Nutzungen, welche die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden können, freizuhalten (Ziel 7.4-6).

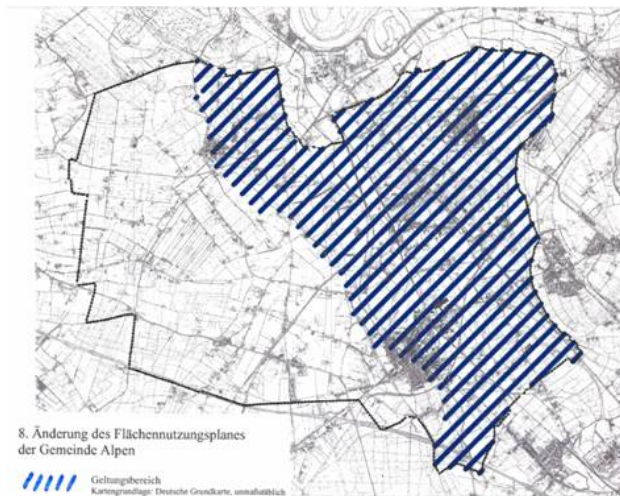
Zur Vergrößerung des Rückhaltevermögens sind an ausgebauten und eingedeichten Gewässern hierfür geeignete Bereiche vorsorgend zu sichern und nach Prüfung durch entsprechende Planungen und Maßnahmen als Retentionsraum zurückzugewinnen (Ziel 7.4-7).

*Der LEP-Entwurf legt im räumlichen Bereich der Gemeinde Alpen weder Talsperrenstandorte noch Überschwemmungsbereiche fest. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass sowohl der Schwarze Graben als auch die Alpsche Ley im Rahmen der Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet wurden. Es ist in Folge dessen nicht auszuschließen, dass für diese Risikogebiete im Sinne der Flächenvorsorge noch in diesem Jahr Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG i. V. m § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzt werden, für die dann besondere Schutzvorschriften gelten (§ 78 WHG). Auf Basis der erstellten Risiko- und Gefahrenkarten werden für die ermittelten Risikogebiete ferner bis Ende 2015 Hochwasserrisikomanagementplanungen durchgeführt (§§ 73 bis 75 WHG).*

In deichgeschützten und von Extremhochwasser erreichbaren Gebieten soll bei der räumlichen Nutzung die potentielle Überflutungsgefahr berücksichtigt werden (Grundsatz 7.4-8).

*Ausgangspunkt für konkrete Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind die vorliegenden Hochwassergefahren- und -risikokarten, die im Gegensatz zu der ordnungsbehördlichen Festsetzung von Überschwemmungsgebieten jedoch nur informativen Charakter haben. In diesem Zusammenhang werden für den räumlichen Bereich der Gemeinde Alpen u. a. auch die Gebiete ermittelt, die bei extremen Hochwasserereignissen überflutet werden können. Die betreffenden Unterlagen bilden die Grundlage für die aktuelle Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.*

*Die Wahrscheinlichkeit eines totalen Deichausfalls ist tatsächlich aber als relativ gering einzustufen. Gleichwohl hat die Gemeinde für diesen Fall in Zusammenarbeit mit dem Kreis Wesel und den Deichverband Poll einen Evakuierungsplan erarbeitet, der ständig aktualisiert wird.*



*Dabei ist festzuhalten, dass eine Bebauung in den potentiellen Überflutungsbereichen weiter möglich bleibt und i. d. R. einfache bauliche Vorkehrungen (wie beispielsweise Bauen ohne Keller oder eine Verlagerung der Haustechnik in höher gelegene Geschosse) zur Schadensminimierung ausreichen. Dennoch ist auf kommunaler Ebene seit der Verabschiedung des Hochwasserschutzgesetzes im*

*Jahre 2005 eine nachhaltige Gewichtung des Hochwasserschutzes in Abwägungsprozessen erforderlich. Die Belange des Hochwasserschutzes sind deutlich kenntlich zu machen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB).*

## **Kapitel 7.5 Landwirtschaft**

Im Rahmen der Sicherung des Freiraums sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann. Einer flächengebundenen, multifunktionalen Landwirtschaft, die auch besondere Funktionen für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, sowie die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume erfüllt, kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu (Grundsatz 7.5-1).

Die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden. Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Nutzflächen



sollen negative Wirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe so gering wie möglich gehalten werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen agrarstrukturelle Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und – falls möglich – durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden (Grundsatz 7.5-2).

Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen sind im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen Gewächshausanlage zeichnerisch festzulegen. Die Festlegung allgemeiner Freiraum- und Agrarbereiche für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ im Regionalplan setzt voraus, dass

- eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz vorhanden ist,
- keine ökologisch besonders bedeutsamen Flächen in Anspruch genommen werden,
- Orts- und Landschaftsbilder nicht erheblich beeinträchtigt und keine schutzwürdigen Böden überplant werden; die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden bleibt davon abweichend möglich, wenn an dem Standort eine überwiegende Nutzung von Abwärme aus benachbarten Betrieben (z. B. Kraftwerken) oder am Standort nutzbarer regenerativer Wärmequellen (z. B. Geothermie) besteht (Ziel 7.5-3).

*Soweit inhaltlich betroffen werden die Ziele und Grundsätze des LEP-Entwurfs geteilt. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf den Gemeindeentwicklungsplan Alpen 2030 verwiesen.*

## **Kapitel 8.1 Verkehr und Transport**

Siedlungsräumliche und verkehrsinfrastrukturelle Planungen sollen aufeinander abgestimmt werden (Grundsatz 8.1-1).

Für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann. Davon ausgenommen sind die Infrastruktur für nichtmotorisierte Mobilität sowie neue Schieneninfrastruktur, die der Verlagerung von Güterverkehren aus Siedlungsbereichen dient (Ziel 8.1-2).

Für den überregionalen und regionalen Verkehr sind Trassen bedarfsgerecht zu sichern und flächensparend zu bündeln (Ziel 8.1-3).

Für die Trassen und funktional zugeordneten Flächen der Verkehrsachsen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie des Bundes- und Landesverkehrswegeplans soll die Regionalplanung planerische Flächenvorsorge betreiben (Grundsatz 8.1-4).

Im Grenzraum zu den Nachbarländern und -staaten sollen die Verkehrsverbindungen grenzüberschreitend entwickelt werden (Grundsatz 8.1-5).

Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen sind:

- Die landesbedeutsamen Flughäfen
- Düsseldorf (DUS) und

- Köln/Bonn (CGN) sowie
- Münster/Osnabrück (FMO)

sowie die regionalbedeutsamen Flughäfen

- Dortmund (DTM),
- Paderborn/Lippstadt (PAD) und
- Niederrhein - Weeze-Laarbruch (NRN).

Die landesbedeutsamen Flughäfen des Landes sind einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe mit leistungsfähigen Verkehrsanbindungen (Schienen- und Straßenverkehr, ÖPNV) bedarfsgerecht zu entwickeln. Regionalbedeutsame Flughäfen und sonstige Flughäfen dürfen nur bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der landesbedeutsamen Flughäfen gesichert werden (Ziel 8.1-6).

Die Bevölkerung ist vor negativen Umweltauswirkungen des Flugverkehrs, insbesondere Fluglärm, zu schützen. Aus diesem Grund ist in den Regionalplänen im Umfeld der landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen und der Militärflugplätze Geilenkirchen und Nörvenich eine erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, in den Regionalplänen festzulegen. Ergänzend sind die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen. In den Bebauungsplänen und -satzungen ist für Bereiche innerhalb der erweiterten Lärmschutzzone der Hinweis aufzunehmen, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind. Liegen für übrige Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätze in Rechtsverordnungen festgesetzte Lärmschutzzonen vor, kann in den Regionalplänen eine erweiterte Lärmschutzzone festgelegt werden (Ziel 8.1-7).

Die erweiterte Lärmschutzzone ist in der Abwägung bei der regionalen und kommunalen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen (Grundsatz 8.1-8).

Landesbedeutsame Häfen in Nordrhein-Westfalen sind:

- Bonn,
- Dortmund,
- Duisburg,
- Düsseldorf,
- Hamm,
- Köln,
- Krefeld,
- Minden,
- Neuss und
- Wesel (Niederrhein).

In diesen landesbedeutsamen Häfen sind zur Ansiedlung von hafenorientierten Wirtschaftsbetrieben die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und von der Regionalplanung in bedarfsgerechtem Umfang Hafenflächen und Flächen für hafenaffines Gewerbe festzulegen. Die landesbedeutsamen Häfen sind als multimodale Güterverkehrszentren zu entwickeln und sollen ihre Flächen für

hafenaffines Gewerbe vorhalten. Sie sind vor dem Heranrücken von Nutzungen zu schützen, die geeignet sind, die Hafennutzung einzuschränken. Die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen sind so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können (Ziel 8.1-9).

Zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs soll vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden. Die Entwicklung des Wasserstraßennetzes soll bedarfsgerecht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse des Gütertransports mit dem Großmotorgüterschiff ausgerichtet werden (Grundsatz 8.1-10).

Die Mittel- und Oberzentren des Landes sind bedarfsgerecht an den Schienenverkehr anzubinden. Das Schienennetz ist so leistungsfähig zu entwickeln, dass es die Funktion des Grundnetzes für den öffentlichen Personennahverkehr wahrnehmen kann. Zur leistungsstarken Erschließung der Städteregion Rhein-Ruhr ist der Rhein-Ruhr Express (RRX) zu verwirklichen. Nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege sind von der Regionalplanung als Trassen zu sichern (Ziel 8.1-11).

In allen Teilräumen des Landes ist von den Kommunen und den Aufgabenträgern des öffentlichen Verkehrs die Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche der Grund-, Mittel- und Oberzentren von den Wohnstandorten ihres Einzugsbereiches mit dem öffentlichen Personennahverkehr in angemessener Zeit zu gewährleisten (Ziel 8.1-12).

*Der LEP-Entwurf trifft keine zeichnerischen Festsetzungen. Die Ziele und Grundsätze richten sich primär an die Regionalplanung auf der Grundlage der Bundes- und Landesverkehrswegeplanung; sie wirken auf gemeindlicher Ebene damit nur indirekt. Ziel 8.3.1 (Trassensicherung für den überregionalen und regionalen Verkehr) betrifft dabei die BAB 57 und Ziel 8.1-11 (bedarfsgerechte Anbindung der Mittel- und Oberzentren an den Schienenverkehr) sichert die Schienenstrecke Duisburg – Xanten mit den entsprechenden Haltepunkten.*

*Hinsichtlich der möglichen Festsetzung einer erweiterten Lärmschutzzone für den Flughafen Niederrhein (Ziel 8.1-7) ist nach fernmündlicher Auskunft des zuständigen Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW vom 24.07.2013 aller Voraussicht nach nicht von einer rechtlichen Betroffenheit der Gemeinde Alpen auszugehen.*

*In Bezug auf den ÖPNV (Ziel 8.1-12) wird auf die gültige Verschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Wesel (Stand Januar 2012) verwiesen (Vorlage 811 UG / 2012).*

*Darüber hinaus wird auf die entsprechenden Ergebnisse des Gemeindeentwicklungsplanes Alpen 2030 hingewiesen.*

## Kapitel 8.2 Transport in Leitungen

Die überregionalen und regionalen Transportleitungen für Energie, Rohstoffe und andere Produkte sollen gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dies gilt auch für den Verbund der Fernübertragungsnetze mit den Nachbarländern und -staaten. Die Transportleitungen sollen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Die Leitungen sollen so geplant werden, dass die von ihnen wechselseitig ausgehenden spezifischen Gefahren für Umgebung und Leitung gleichermaßen so gering wie möglich gehalten werden (Grundsatz 8.2-1).

Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind so zu planen, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten (Ziel 8.2-2).

Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen,

- dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, und
- dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.

Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist und keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsleitungen einzuhalten (Ziel 8.2-3).

Bei der Planung neuer Trassen für Höchstspannungsleitungen sowie für die Hochspannungs- und Gleichstromübertragung soll bei geeigneten Vorhaben die unterirdische Führung sowohl auf Teilabschnitten als auch auf größerer Distanz erprobt werden (Grundsatz 8.2-4).

Regionale Fernwärmeschienen sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Insbesondere sollen bestehende Wärmenetze verbunden und ausgebaut werden (Grundsatz 8.2-5).

Für die Verbindungen von den Seehäfen Antwerpen und Rotterdam zu den Chemiestandorten in Nordrhein-Westfalen und eine Nord-Süd-Verbindung zwischen den Industriestandorten in Nordrhein-Westfalen und in Richtung der südlich von Nordrhein-Westfalen gelegenen Industriestandorte am Rhein sollen landesbedeutsame Rohrleitungskorridore ermittelt und berücksichtigt werden (Grundsatz 8.2-6).

*Die Ziele und Grundsätze richten sich an die Regionalplanung. Der LEP-Entwurf enthält hierzu keine zeichnerischen Darstellungen. Die im räumlichen Bereich der Gemeinde Alpen vorhandenen Transportleitungen und Kabel sind durch die vorbereitende Bauleitplanung gesichert. Erkenntnisse über eventuelle Anlagenergänzungen liegen derzeit nicht vor. Die Forderung einer Erdverlegung von Elektrokabeln (entspricht gemeindlichen Anforderungsprofilen), der Grundsatz der Leitungsbündelung und die Abstandsflächenregelungen sind zu begrüßen.*

### **Kapitel 8.3 Entsorgung**

Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, sind in den Regionalplänen zu sichern. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen (Ziel 8.3-1).

Standorte für neue Abfallbehandlungsanlagen sind innerhalb der in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu errichten. Hiervon ausgenommen sind Abfallbehandlungsanlagen, die im Verbund mit Deponien betrieben werden (Ziel 8.3-2).

Standorte für Abfallbehandlungsanlagen und Deponien sind verkehrlich umweltverträglich Anzubinden (Ziel 8.3-3).

Die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen soll eine möglichst entstehungsortnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen (Grundsatz 8.3-4).

*Die Ziele und Grundsätze richten sich an die Regionalplanung. Der LEP-Entwurf enthält hierzu keine zeichnerischen Darstellungen. Die Gemeinde Alpen ist nicht betroffen.*

### **Kapitel 9.1 Rohstoffversorgung - Lagerstättensicherung**

Bei allen räumlichen Planungen soll berücksichtigt werden, dass Vorkommen energetischer und nichtenergetischer Rohstoffe (Bodenschätze) standortgebunden, begrenzt und nicht regenerierbar sind. Ebenso sollen Qualität und Quantität sowie die Seltenheit eines Rohstoffvorkommens Berücksichtigung finden (Grundsatz 9.1-1).

Die Regionalplanungsbehörden sollen bei der Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze die mögliche Substitution primärer Rohstoffe durch Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte berücksichtigen (Grundsatz 9.1-2).

Der Rohstoffabbau soll im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung möglichst umweltschonend erfolgen und sich auf das Maß beschränken, das den ökonomischen und sozialen Erfordernissen unter Berücksichtigung der möglichen Einsparpotentiale entspricht. Nach Möglichkeit sollen eine flächensparende und vollständige Gewinnung eines Rohstoffes und eine gebündelte Gewinnung aller Rohstoffe einer Lagerstätte erfolgen. Entsprechend sollen auch vor Ablagerung von Fremdmaterial am gleichen Ort vorhandene Bodenschätze möglichst vollständig abgebaut werden (Grundsatz 9.1-3).

*Die Grundsätze richten sich an die Regionalplanung. Der LEP-Entwurf enthält hierzu keine zeichnerischen Darstellungen. Obwohl die a. a. Vorgaben aus kommunaler Sicht zu begrüßen sind, haben die grundlegenden Leitsätze des LEP besondere Bedeutung für die Gemeindeentwicklung, auf die systematisch im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Kapitel 9.2 etwas ausführlicher eingegangen wird.*

## **Kapitel 9.2 Nichtenergetische Rohstoffe**

In den Regionalplänen sind Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen (Ziel 9.2-1).

Die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe sind für einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine festzulegen (Ziel 9.2-2).

In folgenden Schutzgebieten sind Vorranggebiete für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe nicht festzulegen:

- Nationalparke,
- Natura 2000-Gebiete,
- Naturschutzgebiete,
- Wasserschutzgebiete Zonen I bis III a.

Ausnahmen sind nach den Bestimmungen des Naturschutz- und des Wasserrechtes möglich (Ziel 9.2-3).

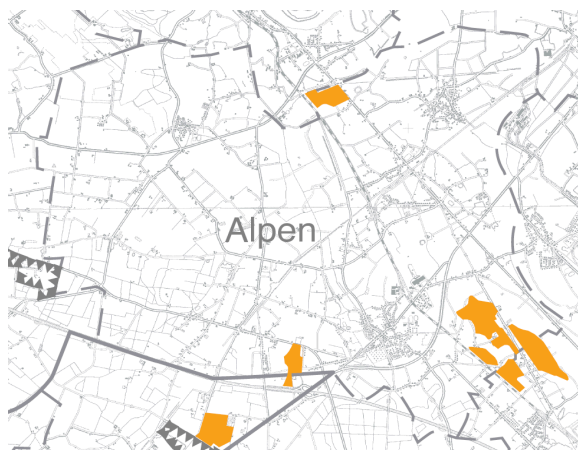
Bei der regionalplanerischen Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe können zusätzliche Tabugebiete bestimmt werden, wie z. B. Wasserschutzgebiet Zone III b, Wasserreservegebiete, landwirtschaftlich nutzbare Flächen von hoher Bodengüte (Grundsatz 9.2-4).

Die Fortschreibung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe hat so zu erfolgen, dass ein Versorgungszeitraum für Lockergesteine von 10 Jahren und für Festgesteine von 25 Jahren nicht unterschritten wird. Mit der Fortschreibung ist wieder der Versorgungszeitraum gemäß Ziel 9.2-2 herzustellen (Ziel 9.2-5).

Flächen, die dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze dienen, sind abschnittsweise und zeitnah zu rekultivieren bzw. wieder nutzbar zu machen. In den Regionalplänen ist die Nachfolgenutzung für diese Flächen zeichnerisch festzulegen (Ziel 9.2-6).

Für Standorte obertägiger Einrichtungen zur Gewinnung nichtenergetischer Bodenschätze untertage soll eine größtmögliche Verträglichkeit mit anderen Raumnutzungen angestrebt werden. Dabei sollen Möglichkeiten der Konfliktminderung genutzt werden (Grundsatz 9.2-7).

*Im GEP'99 ist nördlich von Menzelen-Ost eine Fläche für Abgrabungen (Kiesgewinnung) dargestellt; weitere Sondierungsgebiete sind 2008 im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplanes vorgesehen worden.*



*Die seinerzeit zuständige Bezirksregierung reagierte mit der 51. GEP-Änderung u. a. auf ein Urteil des OVG Münster vom 24.05.2006 und eine Entscheidung des VG Düsseldorf vom 19.04.2007. Beide Gerichte stellten fest, dass der Regionalplan in seiner ursprünglichen Form keine Steuerungswirkung für Abgrabungen entfaltete. Wesentlicher Kritikpunkt war dabei das Fehlen einer Reservegebietskarte, die gemäß den Vorgaben des LEP im Vorgriff auf eine eventuelle Abgrabungsbereichsdarstellung aufzeigt, wie im Regierungsbezirk Düsseldorf eine langfristige Versorgungssicherheit von mehr als 25 Jahren gewährleistet werden sollte. Eine solche Karte wurde seitens der Bezirksplanungsbehörde zwar bereits im Zuge des ursprünglichen Aufstellungsverfahrens zum Regionalplan im Jahre 1998 vorgelegt; sie ist aber auch aufgrund massiver kommunaler Einsprüche vom damaligen Bezirksplanungsrat nicht beschlossen worden. Darüber hinaus betrachteten die Gerichte die betreffenden Regelungen des Regionalplanes nur als Grundsätze, die (im Gegensatz zu Zielen der Landesplanung) abgewogen werden können.*

*Vor diesem Hintergrund wurde (einer ministeriellen Empfehlung vom 20.02.2007 folgend) eine „Erläuterungskarte Rohstoffe“ in den Regionalplan aufgenommen, die Sondierungsbereiche für künftige Abgrabungsflächen enthielt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung des entsprechenden textlichen Zielsystems.*

*Durch den GEP wurden damit der regionalplanerische Vorrangstatus und die Konzentrationswirkung der bestandskräftigen Abgrabungsbereiche fixiert. Dabei konnte gemäß des aktuellen Rohstoffmonitorings vom August 2009 zunächst davon ausgegangen werden, dass unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen theoretisch im Prinzip bis zum Jahre 2030 keine neuen Abgrabungsflächen erforderlich sein würden. Entsprechende Fortschreibungen des Regionalplanes sollten sodann auf der Grundlage der Erläuterungskarte erfolgen. Die dort dargestellten Bereiche müssen deshalb vorsorglich von entgegenstehenden*

*Planungen freigehalten werden. Da es sich bei den innerhalb des Gemeindegebietes vorgesehenen Suchräumen sämtlich um Neuansätze handelt, hätte sich nach dem zurzeit noch gültigen Zielkonzept des GEP'99 insofern kein akuter Handlungs- und Planungsbedarf ergeben. Dies könnte sich jedoch ändern:*

- *Die Gemeinde Alpen gehört zum Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr (RVR). Dabei ist der RVR seit Oktober 2009 zuständige Regionalplanungsbehörde und erarbeitet zurzeit in einem komplexen Beteiligungsverfahren die Neuaufstellung eines Regionalplanes für die Metropolregion. In diesem Zusammenhang verändert sich der Bezugsraum und mithin die zugrunde liegenden Bedarfszahlen für den Abbau von Kies und Sand. Die daraus resultierenden planungsrechtlichen Konsequenzen sind derzeit noch unklar.*
- *Die Hülskens GmbH hat in Gesprächen mit der Gemeinde Alpen auf einen mittelfristigen Flächenbedarf hingewiesen, der durch das Auslaufen bestehender Abtragungsgenehmigungen entstehen wird. Das Unternehmen erarbeitet zurzeit entsprechende Konzepte.*

*Vor diesem Hintergrund erscheint städtebauliche Beurteilung der ausgewiesenen Sondierungsbereiche sinnvoll:*

- *Eine örtlich neu aufzuschließende Trockenabgrabung in der Bönninghardt südlich der L 491 würde überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen, jedoch eine nachhaltig negative morphologische Veränderung nach sich ziehen. Der Bereich hat dabei eine kulturlandschaftliche Bedeutung. Südlich angrenzend befinden sich ferner einige forstwirtschaftliche Flächen. Die betreffenden Areale sind im GEP'99 darüber hinaus als Bereich zum Schutz der Landschaft ausgewiesen; konkrete Darstellungen im Landschaftsplan fehlen allerdings.*

*Der Planbereich grenzt unmittelbar an den Ortskern Bönninghardt und eine satzungsgesetzlich erfasste Außenbereichssiedlung. Vor diesem Hintergrund werden erhebliche immissionsschutzrechtliche Probleme gesehen. Die Fläche ist zudem vollständig als Altlastenverdachtsfläche erfasst (ehemaliger Feldflughafen der Reichsluftwaffe).*

*Obwohl sich im südlichen Abschnitt bereits eine genehmigte Abgrabungsfläche befindet, eignet sich der Teilraum nach Auffassung der Gemeinde nicht als Sondierungsbereich; eine weitere örtliche Abgrabung muss verhindert werden!*

- *Die potenziellen Nassabgrabungsflächen in Winnenthal-Ost würden überwiegend gut strukturierte landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen. Der Bereich hat dabei eine kulturlandschaftliche Bedeutung. Soweit bekannt, hat überdies vor einigen Jahren bereits eine Sondierung durch ein örtliches Kiesunternehmen keine gleich bleibende Lagerstättenqualität ergeben. Der Interessensbereich betrifft auch eine eventuell später zu erwartende Wasserschutzgebietsausweisung IIIb (erweitertes Einzugsgebiet „Gindericher Feld“); eine mögliche hydraulische Beeinflussung des Einzugsgebietes ist daher zu prüfen.*



*Die lokalen landschaftsökologischen Strukturen sind bis auf einige Einzelobjekte (Sträucher, teilweise Baumreihen, Einzelbäume) hingegen weniger vielfältig; gleichwohl erfolgt im Regionalplan örtlich eine Darstellung als Bereich zum Schutz der Landschaft, die Grundlage für die örtliche Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes zur Ausbildung eines Biotopverbundsystems im Landschaftsplan Alpen – Rheinberg ist.*

*Im angrenzenden Bereich befinden sich ferner auch einige Hofstellen und Wohngebäude, die Abstandflächen auslösen werden. Im Randbereich verläuft darüber hinaus eine unterirdische Gasfernleitung. Weitere Restriktionen ergeben sich aus der unmittelbaren Nähe zur Bahnlinie Duisburg – Xanten.*

*Die hier aufgeführten Restriktionen erscheinen jedoch überwindbar, so dass letztlich eine Abgrabung akzeptiert werden könnte. Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der Größenordnung des Areals dann lediglich eine landschaftsökologische Rekultivierung sinnvoll wäre.*

- *Eine neu aufzuschließende Nassabgrabung im Bereich Drüpt würde überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betreffen. Der Bereich hat dabei eine kulturlandschaftliche Bedeutung. Örtlich befindet sich darüber hinaus schutzwürdiger Boden (Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit).*

*Die lokalen landschaftsökologischen Strukturen sind bis auf kleinere Waldbereiche weniger vielfältig; allerdings hat der Bereich seine Bedeutung als Grünzug (Verbandsgrünfläche) und zum Teil als potenzielle Gänseäusungsfläche (insbesondere in der Randlage des örtlichen Landschaftsschutzgebietes).*

*Im angrenzenden Bereich befinden sich auch einige Einzelgebäude / Hofstellen. Kürzlich ist darüber hinaus nördlich des Ohlmannshofes eine Biogasanlage errichtet worden. Der Teilraum grenzt überdies an die Ortslage Alpen an. Im angrenzenden Bereich befinden sich auch einige Einzelgebäude / Hofstellen. Darüber hinaus finden sich verschiedene Transportfernleitungen. Auf die örtlich verlaufende Bahntrasse Duisburg – Xanten wird hingewiesen.*

*Trotz dieser Restriktionen erscheint eine Abgrabung in diesem Bereich zumindest nicht ausgeschlossen. Für den Fall einer entsprechenden Umsetzung würde sich aufgrund der Größenordnung des Vorhabens gegebenenfalls die Entwicklung eines freizeitorientierten Raumnutzungskonzeptes anbieten.*

*Die im Rahmen der 51. GEP-Änderung innerhalb des Gemeindegebietes angesprochenen Flächen weisen eine Gesamtgröße von rund 185 ha auf. Damit würden rund 1/3 aller im Kreis Wesel geplanten Sondierbereiche in Alpen liegen. Die Gemeinde Alpen ist in diesem Zusammenhang jedoch nicht bereit, diese Flächen vorbehaltlos für die Entwicklung neuer Abgrabungsbereiche zur Verfügung zu stellen.*

*Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage der räumlichen Tragfähigkeit und Verteilungsgerechtigkeit, zumal sich die der 51. GEP-Änderung zugrunde liegenden Interessensbereiche der Kiesindustrie doch wohl eher zufällig in Alpen*

*gebündelt haben und theoretisch künftig weitere Ausweisungen möglich bleiben. Daher hatte die Gemeinde bereits im Rahmen ihrer ursprünglichen Einlassungen zur Neuaufstellung des GEP'99 zum Ausdruck gebracht, dass die regionalplanerische Optionierung von Abgrabungsflächen durchaus nicht unkritisch gesehen wird, zumal durch das nachfolgende Regionalmonitoring deutlich wurde, dass eine ausreichende Versorgung mit Kies und Sand sehr langfristig gesichert ist. In diese Überlegungen wäre auch der Aspekt einer möglichen Substitution von Kies und Sanden durch Recyclingbaustoffe und die effektivere Ausnutzung entsprechender Ressourcen im Braunkohlentagebau einzubeziehen. Auch sieht die Gemeinde in der generellen Verlagerung der Abgrabungsbereiche in das Rheinhinterland nach wie vor nicht den Königsweg, da in der Rheinaue teilweise qualitativ hochwertige Kiese und Sande lagern und oftmals ein umweltschonender Abtransport per Schiff erfolgen könnte.*

*Dabei sei angemerkt, dass schon im Arbeitsbericht Rohstoffsicherung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NW ausgeführt wird, dass es am Niederrhein zwischenzeitlich zu einer einseitigen räumlichen Überbelastung durch Abgrabungsflächen gekommen ist. Außerdem liegt ein Großteil dieser Areale im Kreis Wesel, der damit schon jetzt erhebliche landschaftsökologische und wasserwirtschaftliche Lasten trägt. Die Gemeinde hatte daher zunächst grundsätzliche Zweifel an der Stimmigkeit des derzeit verfolgten regionalplanerischen Ansatzes. Es bestand die Sorge, dass sich die aktuelle Vorgehensweise der Bezirksregierung zur Flächenermittlung wiederum abwägungsverkürzend auswirken würde und damit rechtsunsicher sei. Diese Skepsis ist inzwischen auch dank erster gerichtlicher Überprüfungen aber weitestgehend ausgeräumt.*

*In diesem Zusammenhang ist allerdings auch anzumerken, dass in den letzten Jahren eine deutlich spürbare Tendenz zu beobachten ist, den ländlichen Raum v. a. als Verfügungsraum zu betrachten. Die außerhalb der Kernstädte gelegenen Kommunen haben dabei u. a. naturräumliche, landschaftsökologische und wasserwirtschaftliche Funktionen zu erfüllen, ohne dafür einen angemessenen Funktionsausgleich zu erhalten.*

*Vorbehalte entstehen vielfach auch durch den Hochwasserschutz. Alpen ist dabei auch noch Erholungsbereich und Trinkwasserreservegebiet. Zusätzlich dazu wird die Gemeinde durch den Bergbau in Anspruch genommen und muss entsprechende wasserwirtschaftliche Folgewirkungen erdulden.*

*Subsumiert betrachtet lasten auf der Gemeinde Alpen deutliche Flächenrestriktionen, ohne dass dafür auch nur ansatzweise Kompensation geleistet würde. Insgesamt wird dadurch die grundgesetzlich garantierte Planungshoheit der Gemeinde ausgehöhlt. Insoweit hatte sich die Gemeinde Alpen beispielsweise auch vehement gegen das Ansinnen eines Kiesunternehmens gestellt, das im Jahre 2009 aus rein betriebswirtschaftlichen Interessen heraus in der Ortslage Bönninghardt nördlich der L 491 eine Trockenabgrabung von 56 ha Größe ohne Regionalplandarstellung über das Bergrecht und auf dem Klagewege durchsetzen wollte.*

*Die Gemeinde stand diesem Vorhaben nachdrücklich ablehnend gegenüber und vertrat die Auffassung, dass eine entsprechende Planung bereits wegen einer*

*fehlenden regionalplanerischen Grundlage ohne Erörterung zurückzuweisen war. Die ist dann auch so geschehen. Ein entsprechender Neuaufschluss hätte nämlich einen irreversiblen Eingriff in die Kulturlandschaft und Topographie dargestellt. Dabei sei betont, dass das Hochplateau der Bönninghardt (im Übrigen der einzige Bereich der Gemeinde Alpen, der nicht von Hochwasserereignissen betroffen wäre) ein seitlicher Ausläufer eines eiszeitlichen Endmoränenzuges ist. Dies stellt nach Auffassung der Gemeinde eine geologische Sondersituation mit geogeschichtlicher Dimension dar. Außerdem hätte ein derartiges Abgrabungsvorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der unmittelbar(!) angrenzenden Wohnbebauung der Ortschaft geführt. Die Gemeinde Alpen war hier der Auffassung, dass für diesen Siedlungsbereich insgesamt die gleichen Ausschlusskriterien gelten müssen, wie sie für die im GEP dargestellten Siedlungsschwerpunkte gegeben sind. Insoweit war auch eine grundsätzliche Abstandsfläche zur Ortslage und örtlichen Satzungsgebieten von mindestens 300 m sowie wenigstens 100 m zu zusammenhängenden Wohnbereichen einzufordern; zumal der Gemeinde andernfalls die Möglichkeit genommen würde, durch die Anpflanzung einer adäquaten Grünabschirmung entstehenden Staub- und Lärmimmissionen entgegen wirken zu können. Denkbar wäre in diesem Zusammenhang beispielsweise die Entwicklung von Waldflächen gewesen, die auch der lokalen Naherholung dienen können. Darüber hinaus war das bislang in diesem Zusammenhang vorgeschlagene Folgenutzungs- und Rekultivierungskonzept („Reiterparadies“) in keiner Weise überzeugend; ein relevanter gesellschaftlicher Mehrwert war jedenfalls nicht zu erkennen. Schwerwiegende Bedenken bestanden auch gegen die in diesem Fall nach Auffassung der Gemeinde missbräuchliche Ausnutzung bergrechtlicher Bestimmungen.*

*Das Verfahren endete schließlich vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf. Zwar unterlag das Kiesunternehmen, doch diskreditierte der Vorgang nach Auffassung der Gemeinde einen ganzen Wirtschaftszweig. Es ist letztlich nicht akzeptabel, den ländlichen Raum nur eine Spielwiese für betriebswirtschaftliche Überlegungen zu betrachten. Es kann nicht Aufgabe der Gemeinde sein, eine rein ökonomisch motivierte Abbauplanungen zu unterstützen, zumal wenn nicht ersichtlich ist, ob durch entsprechende Vorhaben vor Ort überhaupt in einem nennenswerten Umfang Arbeitsplätze geschaffen werden können, da es im Wesentlichen wohl im Regelfall zu einer Verlagerung der Beschäftigten aus auslaufenden Abbaufeldern kommen wird. Es kann auch nicht Ziel nachhaltiger Wirtschaftsförderung sein, sich über ein verträgliches Maß hinaus für eine überregionale Ressourcensicherung in Anspruch nehmen zu lassen.*

*Aus gemeindlicher Sicht wird deshalb erwartet, dass sich die Regionalplanung für den Freiraumschutz und die kommunalen Planungsbelange stark macht, denn letztlich würde die Umsetzung des zurzeit propagierten Konzepts zu einer irreversiblen Veränderung der niederrheinischen Kulturlandschaft führen. Von daher muss die Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit des vorliegenden Flächenkonzeptes aufgrund der zu erwartenden negativen Folgewirkungen für den Natur- und Landschaftsschutz sowie die Wasserwirtschaft intensiv untersucht werden. Es müssen dabei Folgenutzungskonzepte gefunden werden, die einen deutlichen Mehrwert für die Gemeindeentwicklung bedeuten.*

*Hinzu kommt, dass die Gemeinde bisher immer vertreten hat, dass die planfestgestellte Nassabgrabung im Ortsteil Menzelen-Ost bereits einen erheblichen raumwirksamen Eingriff darstellt. Bei der Neuaufstellung des FNP im Jahre 2001 wurde deshalb die allgemeine Feststellung getroffen, dass eine Neuaufschließung großflächiger Abgrabungsbereiche an anderer Stelle innerhalb des Gemeindegebietes nicht dazu führen darf, die bestehende landschaftsökologische und infrastrukturelle Tragfähigkeit des Teilraumes zu überschreiten. Insofern wurde folgerichtig auch nur die rechtlich abgesicherte Abgrabungsfläche in Menzelen-Ost dargestellt. Die Gemeinde ging in diesem Zusammenhang zunächst von einer Ausschlusswirkung für weitere Abgrabungsvorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB aus. Diese Grundhaltung wurde jedoch durch die im Jahre 2004 eingeführte Neuregelung des § 38 BauGB, die die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen bei planfeststellungspflichtigen Abgrabungsvorhaben stark eingeschränkt hat, nachhaltig entkräftet. Gleichwohl wird die Gemeinde auch in Zukunft prinzipiell alle Abgrabungsvorhaben ablehnen, die keinen messbaren gesellschaftlichen Mehrwert aufweisen.*

*Vom Grundsatz her spricht sich die Gemeinde Alpen darüber hinaus dafür aus, die gemäß den Vorgaben des LEP erforderliche regionalplanerische Sicherung der Rohstoffgewinnung bei Lockergesteinen (Ziel 9.2-2 i. V. m. Ziel 9.2-5) durch die Ausweisung von Reservegebieten auf ein angemessenes Maß von 15 Jahren zu verkürzen. Dabei ist insbesondere auf eine adäquate Folgenutzung und ein qualitativ hochwertiges Rekultivierungskonzept zu achten.*

### **Kapitel 9.3 Energetische Rohstoffe**

Raumbedeutsame Flächenansprüche, die mit dem Braunkohlenabbau im Zusammenhang stehen, sind in Braunkohlenplänen bedarfsgerecht zu sichern (Ziel 9.3-1).

Standorte von obertägigen Betriebsanlagen und -einrichtungen des Steinkohlenbergbaus sind nach Beendigung der bergbaulichen Nutzung unverzüglich einer Nachfolgenutzung zuzuführen, die mit den umgebenden Raumnutzungen und -funktionen im Einklang steht. Sofern diese Standorte für die Nutzung als unterirdische Energiespeicher oder sonstige energetische Zwecke vorgesehen sind, ist der obertägige Zugang zu den heimischen Steinkohlenlagerstätten ausnahmsweise zu erhalten (Ziel 9.3-2).

In den Regionalplänen sind zur Sicherung von Verkipplkapazitäten für Bergematerial des Steinkohlenbergbaus Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen festzulegen. Vor der Festlegung neuer Standorte sind vorrangig Restkapazitäten auf gesicherten Flächen zu nutzen (Ziel 9.3-3).

*Die Ziele haben keine Relevanz für die Gemeindeentwicklung.*

### **Kapitel 10.1 Energiestruktur**

In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potentialen der erneuerbaren Energien orientiert. Dies dient einer ausreichenden, sicheren, klima- und umweltverträglichen, ressourcenschonenden sowie

kostengünstigen, effizienten Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen und Speichern. Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden. Diese sollen soweit erforderlich und mit den Klimaschutzziele vereinbar durch die hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger flexibel ergänzt werden (Grundsatz 10.1-1).

Es sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen (Grundsatz 10.1-2).

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden (Grundsatz 10.1-3).

Die Potentiale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sind zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung zu nutzen (Ziel 10.1-4).

*Die Grundsätze richten sich allgemein an die Regional- und Bauleitplanung. Der LEP-Entwurf enthält hierzu keine zeichnerischen Darstellungen. Es ergeben sich keine Bedenken. Verwiesen wird auf die Zielvorgaben des Gemeindeentwicklungsplanes Alpen 2030, das kommunale Klimaschutz- und –anpassungskonzeptes sowie die Teilnahme am Landeswettbewerb KWK-Modellkommune 2012-2017 (Nahwärmekonzept Alpen-Ost). Ziel ist eine virtuelle Energieautarkie der Gemeinde.*

## **Kapitel 10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien**

Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen. Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits bauleitplanerisch für Kultur und Tourismus gesichert sind (Ziel 10.2-1).

Das Ziel hat keine Relevanz für die Gemeindeentwicklung.

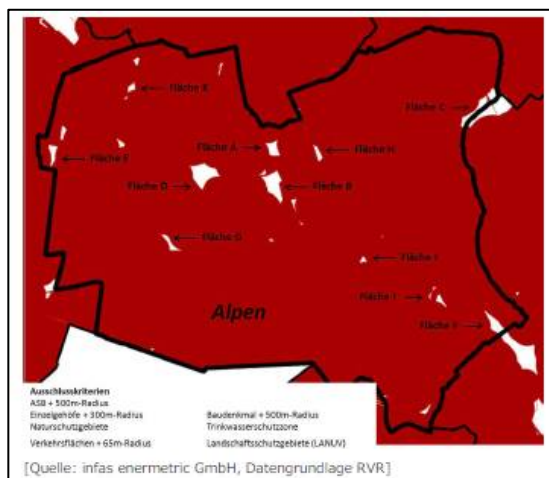
Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrheinwestfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potential ausreichende Flächen für die Nutzung von Windenergie festzulegen. Die Träger der Regionalplanung legen hierzu Vorranggebiete für die Windenergienutzung mindestens in folgendem Umfang zeichnerisch fest:

- Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,
- Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,
- Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,
- Planungsgebiet Köln 14.500 ha,
- Planungsgebiet Münster 6.000 ha,
- Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha (Ziel 10.2-2).

Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können (Grundsatz 10.2-3).

*Der LEP-Entwurf enthält keine entsprechenden zeichnerischen Darstellungen. Die entsprechenden Vorgaben richten sich zwar primär auf die Regionalplanung, haben aber mittelbare Bedeutung für die Bauleitplanung. Dies gilt insbesondere für die Mindestgrößenangaben in Ziel 10.2-2, die offenbar mit der kommunal nicht abgestimmten Potenzialstudie Erneuerbaren Energien NRW (2012) korrespondieren.*

*In diesem Zusammenhang wird zunächst Bezug auf die Vorlage Nr. 949 UG / 2013 genommen. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hatte hier ein Gutachten zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen zur Kenntnis genommen und beschlossen, die daraus resultierenden planungsrechtlichen Konsequenzen im Rahmen einer FNP-Änderung zu prüfen. Eine Erarbeitung im Rahmen des laufenden Neuaufstellungsverfahrens hätte u. a. aufgrund der Erforderlichkeit detaillierter artenschutzrechtlicher Untersuchungen zu einem inakzeptablen Zeitverlust geführt. Überdies sind noch einige Rechtsfragen zu klären. Der vorliegende FNP-Entwurf übernimmt daher zunächst nur die bisherigen Standortausweisungen des FNP 2001.*



*Die kommunale Expertise zeigt zwar eine theoretische Gesamtpotenzialfläche von 105,5 ha auf. Viele Flächen dürften sich jedoch bereits nach überschlüssiger Betrachtung aufgrund regionalplanerischer, landschaftsökologischer, städtebaulicher und freizeitorientierter Kriterien nicht als Konzentrationszone eignen. Dabei ist zudem für die Errichtung von Anlagen > 100 m im Prinzip kein Raum. Insoweit dürfte sich ein Anlagenrepowering in Alpen nur äußerst schwierig gestalten lassen.*

*Vor dem Hintergrund der gemeindlichen Erfahrungswerte ergeben sich insoweit einerseits Bedenken gegen die pauschalen Größenvorgabe des LEP. Andererseits kann der Grundsatz 10.2-3 in der vorliegenden Form nicht erfüllt werden. Angeregt wird in diesem Zusammenhang folgende Formulierung: ...Kommunale Planungsträger sollen - soweit als möglich - die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können...*

Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der

jeweiligen zeichnerischen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,
- Aufschüttungen oder
- Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen handelt (Ziel 10.2-4).

*Es wird auf das vorliegende Solardachkataster sowie die Neuaufstellung des FNP und die vorliegende Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde gemäß § 34 Abs. 1 LPlG vom 31.05.2012 verwiesen. Im Rahmen des Offenlageentwurfs wird eine Fläche für die Entwicklung einer Freiflächenfotovoltaikanlage entlang der B 58 nördlich der Schienenstrecke Duisburg – Xanten ausgewiesen. Die Gemeinde Alpen geht davon aus, dass diese Abstimmung weiterhin Gültigkeit hat und nicht in Frage gestellt wird. Die Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes ist geplant.*

### **Kapitel 10.3 Kraftwerksstandorte**

In Regionalplänen erfolgt die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung. Neue Standorte dienen auch dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen (Ziel 10.3-1).

Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen

- einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen,
- so auf vorhandene und geplante Strom- und Wärmenetze ausgerichtet werden, dass möglichst wenig Flächen für neue Leitungstrassen und bauliche Anlagen der Leitungsnetze in Anspruch genommen werden und
- gewährleisten, dass ein geeigneter Netzanschlusspunkt vorhanden ist (Grundsatz 10.3-2).

Kraftwerksstandorte, die im Regionalplan zeichnerisch als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt sind, sollen durch geeignete Planungen und Maßnahmen vor dem Heranrücken von Nutzungen, die mit der Kraftwerksnutzung nicht vereinbar sind, geschützt werden (Grundsatz 10.3-3).

*Der ursprünglich im LEP VI festgelegte Kraftwerkstandort Winnenthal ist erfreulicher Weise gestrichen worden. Denkbar ist hier jedoch die Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebiets (siehe Anmerkungen zu Kapitel 6.4).*

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss:

Der Rat nimmt den Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Stellungnahme im Sinne der Verwaltungsvorlage abzugeben. Dabei ist insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:

- Forderung nach einer Bestandskraft der bisherigen regionalplanerischen Abstimmungen im Zuge der aktuellen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (Vertrauensschutz),
- Appell für eine strikten Beachtung des § 28 Abs. 2 GG (Planungshoheit der Gemeinden),
- Hinweis auf die Metropolfunktion der Kernstädte des Ruhrgebiets und der Rheinschiene innerhalb des Landesgefüges,
- Anregung zur Einführung einer landesweiten Methode für die Ermittlung einer vorausschauenden Infrastrukturkostenbetrachtung,
- Verweis auf methodischen Schwächen des Vallee-Gutachtens bei der Entwicklung einer landesweit geltenden Flächenbedarfsprognose für Wohnen und Gewerbe,
- Infragestellung der strengen Flächenverbrauchsvorgaben des Landes (5-ha-Ziel, Nettonullsummenziel), Forderung nach einem methodisch nachvollziehbaren Verteilungsschlüssel,
- Betonung einer bedarfsgerechten Eigenentwicklung der Gemeinde für Wohnen und Gewerbe im Sinne der Vorgaben des Gemeindeentwicklungsplanes Alpen 2030,
- Zeichnerische Ausweisung der Ortslage Menzelen-West als zweiten Siedlungsschwerpunkt,
- keine Anrechnung betriebsgebundener Erweiterungsflächen auf den Gewerbeflächenbedarf der Gemeinde,
- Entwicklung einer interkommunalen Gewerbefläche auf der ehemaligen LEP-VI-Fläche,
- fehlender Bedarfsnachweis für die Darstellung der Trinwasserschutzgebiete, Ausschluss von hydraulic Fracturing (Fracking) in Wasserschutz- und –reservegebieten.
- Infragestellung der Ergebnisse der 51. GEP-Änderung (Abgrabungsreservegebiete), Verkürzung des regionalplanerischen Flächenbedarfs für Kies und Sand auf 15 Jahre sowie
- keine pauschalen Größenvorgaben des LEP für die Ausweisung von Windvorranggebieten in den Planungsräumen, Neuformulierung des Grundsatzes 10.2-3.

Im Auftrag

(Geilmann)



Zur Sitzung der folgenden Gremien:  
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss  
Rat (10.12.2013)

Der Bürgermeister

Ahls

Alpen, 28. August 2013